

Aktuelle Fragen des elektronischen Publizierens für Juristen

Rainer Dechsling

Die Zahl der juristischen Verlage, die elektronische Datenbanken und Programme anbieten, wächst von Jahr zu Jahr. Auf manchen Rechtsgebieten, etwa dem Familien- und dem Arbeitsrecht, haben die Juristen mittlerweile schon die „Qual der Wahl“. Datenbanken, Berechnungsprogramme und Lernprogramme, aber natürlich auch Software zur Textverarbeitung und Kanzleiorganisation, gehören vielfach zum juristischen Alltag.

Auf diesen PC-gestützten Arbeitsplatz, der den meisten Lesern dieser Zeitschrift längst vertraut sein dürfte, braucht an dieser Stelle kaum eingegangen zu werden. Stattdessen sollen aus der Sicht eines Fachverlages einige Aspekte beleuchtet werden, bei denen es um die Konzeption und Gestaltung elektronischer Publikationen für Juristen (und angehende Juristen) geht. Es handelt sich um Themen, die Händler und Kunden schriftlich, telefonisch, auf Messen und Kongressen immer wieder ansprechen.

Warum gibt es kein einheitliches CD-ROM-Retrieval?

Regelmäßig wird der Vorwurf laut, die juristischen Verlage hätten die Vereinheitlichung ihrer CD-ROM-Software versäumt. So sei beispielsweise die unterschiedliche Tastenbelegung problematisch, da sie den Einsatz von CD-ROM-Datenbanken verschiedener Verlage erschwere.

Selbstverständlich ist jeder Verlag bestrebt, diejenige Software, die seinen Daten und seinen Ansprüchen an deren Präsentation bestmöglich entspricht, zu wählen. Die Belegung der Tasten und letztlich die Benutzeroberfläche ist aber nur ein Faktor von mehreren, der die Auswahl der Abfragesoftware steuert. Mindestens ebenso wichtig sind den Verlagen die „inneren Werte“ der Software (z. B. Zugriffsgeschwindigkeit bei großen Datenmengen, Zuverlässigkeit, zeitgemäße Suchoperatoren), der vom CD-ROM-Softwarehaus gebotene Service und die Höhe der Softwarelizenzen. Der zwischen den Verlegern einerseits und den CD-ROM-Softwarehäusern andererseits herrschende Wettbewerb beschert den Kunden mit Sicherheit bessere Ergebnisse als eine (von wem eigentlich?) vereinheitlichte Standard-Abfragesoftware. Entscheidend ist und bleibt, daß die auf dem deutschen Markt angebotenen CD-ROM grundsätzlich auf jeder Hardware laufen (ISO 9660 bzw. High Sierra) und die Kunden somit frei sind, auf ihren CD-ROM-Laufwerken die ganze Palette der angebotenen Produkte zu nutzen.

Bei genauerem Hinsehen relativiert sich die Kritik an uneinheitlichen Retrievalsystemen ohnehin:

1. Die heutige CD-ROM-Software ist selbsterklärend. Mit etwas Geduld und Konzentration ist es ohne weiteres möglich, zwischen Datenbanken verschiedener Verlage hin- und herzupendeln.
2. Es ist eine Konvergenz der Benutzeroberflächen zu beobachten. Seit 1989 haben sich die Oberflächen der deutschen juristischen CD-ROM-Datenbanken bereits stark einander angenähert. Der SAA-Standard sowie die graphischen Benutzeroberflächen (vor allem Windows) werden den Trend zur Vereinheitlichung verstärken.
3. Die eigentlichen Unterschiede bestehen nicht zwischen den zumeist masken- und listenorientierten CD-ROM-Datenbanken, sondern im Verhältnis zu den kommandozeilenorientierten, schulungsaufwendigen Online-Datenbanken.

Transparente Berechnungs- und Beratungsprogramme

Elektronische Publikationen haben vor allem dann eine Chance sich durchzusetzen, wenn sie auf vertraute Arbeitsweisen rekurren. So sind auf dem CD-ROM-Sektor solche Datenbanken, deren Recherche und Ergebnisanzeige karteikartenähnlich funktioniert, derzeit besonders beliebt. Das gleiche gilt bei juristischen Repetitorien für den PC.

Ein vergleichbares Phänomen zeigt sich auch bei juristischen Berechnungsprogrammen. Viele Juristen waren es bisher gewohnt, anstehende Berechnungen mit Taschenrechner, Bleistift und einem Block Papier zu erledigen. Beliebte und verbreitete Programme, z. B.

*Auswahlkriterien für
CD-ROM-Software:
Auch „innere Werte“
berücksichtigen*

*Heutige CD-ROM-Software:
Selbsterklärend*

SAA-Standard und Windows

CD-ROM vs. Online

*Rekurs auf vertraute
Arbeitsweisen*

Dr. Rainer Dechsling, Verlag C. H. Beck. Als Lektor zuständig für Leitsatzkartei und AP auf CD-ROM, Beck'sche Beratungssysteme, JuS-Disketten (Chung, Terminus).

die „Familienrechtlichen Berechnungen“ von Gutdeutsch, übertragen dieses Vorgehen konsequent auf den PC. So wird nicht nur die Eingabe, sondern vor allem auch der Rechengang Schritt für Schritt offengelegt. Der Anwender kann die juristische und mathematische Plausibilität jederzeit selbst überprüfen.

Bei Programmen, welche die Eingabe der Rechenwerte, den Berechnungsvorgang und die anschließende Ausgabe der Rechenergebnisse strikt voneinander trennen, ist die Begründungskomponente häufig unterentwickelt. Auf solche Programme „passen“ die neueren Softwaretrends SAA und Windows jedoch – man möchte fast sagen: leider! – besonders gut. Daran ist gefährlich, daß die einfache Bedienung über einen Mangel an inhaltlicher Transparenz hinwegtäuschen kann. Auf dem Sektor der Berechnungs- und Beratungssoftware liegt daher die Prognose nahe, daß zeilenorientierte Programme à la Gutdeutsch ihr von der Praxis akzeptiertes Äußeres noch eine ganze Zeit beibehalten werden.

Preisaufschläge für den Einsatz im Netz

Des öfteren beklagen Anwender den Umstand, daß praktisch alle Verlage Aufschläge verlangen, wenn ihre Datenbanken und Programme in Netzwerken eingesetzt werden. Dazu zwei Beispiele aus der Praxis:

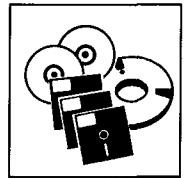
1. Ein Rechtsanwalt ruft im Verlag an, um diverse Fragen und Verbesserungsvorschläge zu einem Beck'schen Beratungssystem loszuwerden. Im Verlauf des mehr als halbstündigen Gesprächs stellt sich heraus, daß das Programm im Novell-Netzwerk der Kanzlei und darüber hinaus auf den Laptops dreier Anwälte installiert ist. Des weiteren ergibt sich, daß der anrufende Rechtsanwalt keinerlei Registriernummer nennen kann, weil seine Kanzlei, wie er auf Nachfragen einräumt, kein einziges Exemplar der Software erworben hat.
2. Eine staatliche Institution nutzte längere Zeit die CD-ROM der NJW-Leitsatzkartei in einem fast hundert Arbeitsplätze umfassenden PC-Netzwerk, ohne irgendeinen Netzwerkaufschlag zu entrichten. Die Nutzungsintensität lag ungefähr beim Zwanzigfachen einer Einplatzlösung. Erst nach längeren Verhandlungen wurde zwischen Verlag und Betreiber des Netzwerks ein für beide Seiten akzeptabler Kompromiß gefunden.

Gewiß sind das Extrembeispiele. Die meisten juristischen PC-Anwender wissen sehr wohl, daß es im EDV-Bereich keine Geräteabgaben und Verwertungsgesellschaften wie im Musik- und Literaturbereich gibt und daher schon die reine Lebenserfahrung dafür spricht, daß der Umgang mit Daten und Software eine gewisse Sorgfalt erfordert. Gleichwohl scheint es nach wie vor Akzeptanzprobleme bei Aufschlägen für den Netzwerkeinsatz zu geben.

Auf dem allgemeinen Softwaremarkt werden Netzwerkaufschläge, die zwischen 0 % und 100 % pro zusätzlichem Bildschirm liegen, verlangt. Die meisten Softwarehäuser verlangen Aufschläge, die irgendwo in der Mitte liegen. Die Aufschläge des Verlages C. H. Beck liegen im Schnitt unter 30 % pro zusätzlichem Arbeitsplatz und bewegen sich damit im Rahmen des in der Softwarebranche Üblichen. Für Erwerber, denen es gelingt, die Zahl der gleichzeitigen Anwender eines Programms auf ein bestimmtes Maximum (z. B. fünf) zu begrenzen, plant der Verlag einen besonderen Tarif, der vor allem für große Netzwerke interessant sein wird. In diesem Fall wird allerdings auch die Zahl der zusätzlichen Handbücher beschränkt sein.

Die Netzwerkkonditionen des Verlages C. H. Beck sind somit für den Kunden wirtschaftlicher als die Bezugspreise für Druckwerke und Online-Datenbanken:

1. Sollen in einer Kanzlei mehrere Anwälte gleichzeitig mit einer Zeitschrift oder dem aktuellen Palandt arbeiten können, so müssen mehrere Exemplare angeschafft werden. Lediglich dann, wenn auf die gleichzeitige Nutzung verzichtet und das Druckwerk innerhalb der Kanzlei somit herumgereicht wird, fällt der Kaufpreis nur einmal an. Aber auch das Herumreichen und das damit einhergehende „Schlangestehen“ ist letztlich ein Kostenfaktor.
2. Bei Online-Datenbanken ist ein Verzicht auf gleichzeitige Zugriffe kaum denkbar, da das Nutzungsentgelt meist nach Zeit und Zeichenmenge abgerechnet werden. Der Aufschlag pro zusätzlichem Nutzer beträgt also volle 100 % ohne die Möglichkeit, einen fixen Kaufpreis durch gemeinsame Nutzung auf mehrere Schultern zu verteilen. Daraus ergibt sich, daß praktisch alle juristischen CD-ROM-Datenbanken im Netzbetrieb einen zusätzlichen Kostenvorteil gegenüber den entsprechenden Online-Angeboten aufweisen.



*Oberstes Gebot:
Inhaltliche Transparenz*

*Raubkopien in der
Anwaltskanzlei*

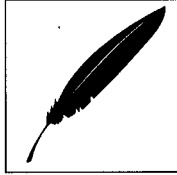
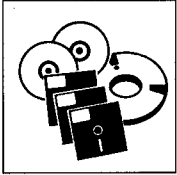
Einplatzversion im Netz

*Keine Geräteabgaben oder
Verwertungsgesellschaften im
EDV-Bereich*

*Forderung:
Zugriffskontrolle auf:
Anwenderseite*

*Die Rechnung auf: der
Kundenseite:
Netzwerklicenz ...
... oder mehrere Druckwerke ...*

... oder Online-Anschluß.



Die Position der Verleger, für ihre elektronischen Publikationen Netzwerkaufschläge zu verlangen, ist also nicht nur im Vergleich mit der allgemeinen Softwarebranche, sondern auch im Vergleich mit dem gedruckten Werk und dem Online-Sektor gut begründbar.

Ein Wort zum Thema Hypertext

Von Händler- und Anwenderseite, vor allem aber in dieser Zeitschrift werden seit einiger Zeit juristische Hypertextsysteme verlangt. Unter „Hypertext“ werden dabei vor allem zwei Dinge verstanden:

1. Einstieg über eine Gliederung wie im gedruckten Werk oder in einem guten Textverarbeitungsprogramm;
2. Nachverfolgen von Fußnoten, Querverweisen und Zitaten durch Anklicken vom Verlag präparierter Verbindungspunkte.

Es gibt noch andere, eher assoziative Ansätze zu entlinearisiertem Text, die hier jedoch nicht näher behandelt werden sollen, da die Hürden ihrer Realisierung nach Auffassung des Verfassers hoch liegen, sofern es nicht um rein statistische Verknüpfungsverfahren geht. Aus dieser Anmerkung ergibt sich, daß die Diskussion, was unter „Hypertext“ denn eigentlich zu verstehen ist, in und zwischen den Verlagen und Softwarehäusern noch stark im Fluß ist.

Daß nicht schon alle juristischen Datenbanken als Hypertextprodukte im eingangs skizzierten Sinne vorliegen, hat verschiedene Gründe. Da sind zunächst die Kosten: Ein wesentlicher, wenn nicht der wesentliche Kostenfaktor bei der Produktion von Datenbanken ist die datenbankgerechte Aufbereitung der zugrundeliegenden Texte. Dabei mußten schon bisher u. a. Feldstrukturen eingebracht, Sonderzeichen und Tabellen überprüft, Seiten- oder Blattumbrüche nachgetragen und eventuelle Abkürzungen aufgelöst oder vereinheitlicht werden. Für eine Hypertextanwendung müßten zusätzlich die Gliederungsebenen strukturiert und die Verbindungspunkte eingebracht werden. Wegen zahlreicher zu berücksichtigender Sonderfälle, vor allem bei den Zitierweisen, läßt sich das zur Zeit nur halbautomatisch und somit kostenintensiv erledigen.

Zum zweiten muß aber auch die werkimmanente Hypertexteignung erheblich genauer betrachtet werden, als das bislang geschehen ist. Bei den heutigen juristischen CD-ROM- und Online-Angeboten handelt es sich zumeist um „Datenbanken“ im traditionellen Sinne: Sammlungen heterogener Stoffe, die rechtsgebietsübergreifend aus Zeitschriften, zugesandten Entscheidungen, Leitsätzen und/oder Aufsatzquerschnitten bestehen. Bei solchen Anwendungen liegt nun derzeit gerade nicht die eigentliche Stärke von Hypertext. Zum einen sind die existierenden Gliederungen (z. B. die ständig wiederkehrenden Inhaltsverzeichnisse von Zeitschriften) in der Rückschau oft wenig interessant. Zum anderen werden häufig Gesetze, Kommentare, Lehrbücher, Entscheidungen oder Aufsätze zitiert, die in der betreffenden Datenbank gar nicht vertreten sind. Die Hypertextverweise würden zu einem guten Teil also schlicht ins Leere laufen. Nur (und immerhin) der direkte Durchgriff auf Fußnoten (eventuell auch auf Klammerzitate im Text) dürfte bei dieser Kategorie von Datenbanken einen konsequent zu realisierenden und somit handgreiflichen Vorteil versprechen.

Das Augenmerk ist daher auf per se strukturierte Texte (Gesetze, Gesetzesbegründungen, Kommentare, Lehrbücher) und deren Kombination mit den soeben erwähnten, real existierenden Stoffsammlungen zu legen. Der Nutzen von Hypertext käme so am besten zum Tragen, da interessante und zeitsparende Einblicke in die Strukturen vorzugsweise eines bestimmten Rechtsgebiets eröffnet würden.

Hypertext – Eine Herausforderung für die Verlage?

Durchgriff auf Fußnoten via Hypertext – Ein „handgreiflicher Vorteil“

Künftige Projekte?